

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Siegel, Stephanie
05.09.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	27.09.2017
Gemeinderat (öffentlich)	04.10.2017

Landesgartenschau Rottweil - Bewerbung für das Landesprogramm "Natur in Stadt und Land"

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der vorgelegten Konzeption „Grüne Aussichten: Rottweiler Perlen am Neckar“ die Bewerbung für eine Landesgartenschau im Zeitraum 2026-2030 in Form einer Machbarkeitsstudie vorzubereiten.

Hierfür wird ein maximaler Investitionsrahmen von 20 Mio. € brutto (netto 10 Mio. €) festgelegt, wovon ein wesentlicher Anteil auf die Realisierung ohnehin geplanter Maßnahmen entfallen soll.

Der Gemeinderat wird am 22.11.2017 abschließend darüber beschließen, ob sich die Stadt Rottweil für die Durchführung einer Landesgartenschau bewirbt.

Begründung:

Eine Landesgartenschau kann sich zu einem kräftigen Motor der Stadtentwicklung entfalten. Sie ist wirksamer Impulsgeber für öffentliche und private Projekte und ein Besuchermagnet für Jung und Alt in der Region und über die Grenzen der Raumschaft hinaus.

Am 21. Juli 2017 gab das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz bekannt, dass die Durchführung des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ für die Jahre 2026-2030 neu ausgeschrieben wird.

Als zeitliche Vorgabe können sich Städte und Gemeinden, die beabsichtigen eine Landesgartenschau bzw. eine Gartenschau (früher Grünprojekt) durchzuführen, bis zum 22.12.2017 beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) bewerben. Das MLR nimmt zusammen mit der Fördergesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine erste Bewertung der eingegangenen Bewerbungen vor. Auf dieser Grundlage trifft das MLR im Benehmen mit den berührten Ressorts (Staatsministerium, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, Ministerium für Finanzen, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Verkehr, Ministerium der Justiz und für Europa) sowie mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg und der Förderungsgesellschaft für die Baden-Württembergischen Landesgartenschauen mbH eine Vorauswahl und legt diese dem Ministerrat zur Entscheidung vor.

Im Frühjahr/ Fröhsommer 2018 werden alle Städte, die sich beworben haben, durch eine Bewertungskommission bereist. Eine Entscheidung darüber, welche Bewerberstädte den Zuschlag erhalten, wird voraussichtlich im Sommer/Herbst 2018 bekannt gegeben.

Voraussetzungen für die Durchführung einer Landesgartenschau bzw. Gartenschau sind:

- Berücksichtigung ortstypischer Gegebenheiten
- Umwelt-, klima- und ressourcenschonende Anbindung an das Verkehrsnetz
- Geeignete Einrichtungen für Ausstellungen und Veranstaltungen
- Langfristige und nachhaltige Nachnutzung durch die Bevölkerung
- Dauer von 5-6 Monaten für Landesgartenschauen, 3-4 Monate für Gartenschauen
- Möglichst zusammenhängendes Gelände in einer Größe von ca. 10-15 Hektar für Landesgartenschauen. Für Gartenschauen sind keine Mindestgrößen festgelegt worden
- Mit der Planung und den Maßnahmen soll bei einer Landesgartenschau etwa 6 Jahre vor Eröffnung begonnen werden, bei Gartenschauen etwa 5 Jahre.

Das Büro Planstatt Senner wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 4 die Konzeption für eine Bewerbung für das Landesprogramm „Natur in Stadt und Land“ für die Stadt Rottweil zu erarbeiten. Mit der vorliegenden Konzeption „Grüne Aussichten: Rottweiler Perlen am Neckar“ stellt das Büro Planstatt Senner den Stadtgraben als Kerngebiet der Landesgartenschau dar. Als Erweiterungsbereiche werden im Norden bis zur Neckarburg und im Süden bis zum Skulpturenpark entlang des Neckars weitere Themeninseln aufgezeigt.

Für die Stadt Rottweil bieten sich durch die Ausrichtung einer Landesgartenschau neue Chancen und Ideen für eine dauerhafte Sicherung des Grüngürtels um die historische Innenstadt als einen der zentralen Kerne einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Eine Landesgartenschau schafft Vernetzungen für die im Norden und Süden gelegenen Erweiterungsbereiche und verbessert die Lebensqualität der einzelnen Räume nachhaltig. Wohnquartiere und Erholungsflächen werden an den Neckar angebunden, der Neckar in vielen Abschnitten überhaupt erstmals zugänglich und erlebbar gemacht, eine attraktive Aufwertung für die Bevölkerung und Besucher unserer Stadt. Die vorliegende Planung ist so angelegt, dass eine Vielzahl ohnehin mittelfristig geplanter Maßnahmen in der Gesamtkonzeption berücksichtigt werden. Wie die Erfahrung aus bisher durchgeführten Gartenschauprojekten zeigt, werden Gartenschaukommunen vom Land in der Durchführung der begleitenden Investitionsmaßnahmen durch eine bevorzugte Berücksichtigung in den verschiedenen Förderprogrammen (z.B. LGVFG, Städtebauförderung, Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz, Denkmalschutz,..etc.) unterstützt – mit einer durchschnittlichen Förderquote von mind. 50%. Denkbare Projekte liegen im Bereich der Stadterneuerung, Schaffung von Parkplätzen, Brückenerneuerung und Altlastensanierung. Hierin liegt neben der Bündelung der Maßnahmen auf ein Zieljahr der entscheidende Gewinn für die Stadt.

Bürgerbeteiligung:

Nach der Bürgerbeteiligung insb. bei den Projekten „Rottweil Mitte“, Testturm, Justizvollzugsanstalt und Hängebrücke soll auch in diesem Projekt die Einbeziehung der Bürger in die Planungen einen hohen Stellenwert bekommen. Hierzu sollen bereits vor der Bewerbung unterschiedliche Informationswege genutzt werden, um die Bürger mitzunehmen, wie z.B. durch einen Internetauftritt der Stadt, Infoplakate während des Turmeröffnungswochenendes, eine Infobox am Kapellenturm, das Kinder- und Jugendhearing des Kinder- und Jugendreferates am 19.10.2017, eine Bürgerinformation der Stadt gemeinsam mit dem Bürgerforum Perspektiven Rottweil und Bürgerspaziergänge im Oktober / November 2017.

Bisheriger Verlauf:

Die Verwaltung wurde mit dem Antrag von Stadtrat Dr. Gerlich (FDP) vom 27.05.2014 (siehe auch Vorlage 103/2014) beauftragt zu prüfen, *“(…)ob Sie die Möglichkeit sieht, die finanziellen Aufwendungen für die Ausrichtung einer sogenannten „kleinen Gartenschau“ bzw. einem Grünprojekt zu erbringen“* und *„nach dieser grundsätzlichen Entscheidung prüfen zu lassen, ob das zur Verfügung stehende Gelände für eine solche Maßnahme geeignet ist.“*

In der UBV-Sitzung am 02.12.2015 und der Gemeinderatsitzung am 09.12.2015 wurde von Seiten der Abt. Stadtplanung die Vorlage 167/2015 mit dem Beschlussvorschlag: *„Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung eine Konzeption für die Bewerbung um ein Grünprojekt bzw. eine*

Landesgartenschau für die nächst mögliche Ausschreibungsperiode des Landesprogramms „Natur in Stadt und Land“ voraussichtlich Ende 2018/ Anfang 2019 zu erarbeiten“ vorgelegt.

Nachdem das Thema in der Sitzung am 09.12.2015 auf Antrag der CDU vertagt wurde, hat der Gemeinderat am 27.01.2016 beschlossen, die Konzeption für eine Bewerbung zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Finanzierung von Landesgartenschauen bzw. Gartenschauen wird unterschieden zwischen einem Investitionshaushalt und einem Durchführungshaushalt.

Der Investitionshaushalt umfasst die Kosten der Planung und der Ausführung der Daueranlagen (u.a. Kosten für Grün- und Freiflächen, Kosten für Altlastensanierung, aber auch Brückenbauwerke, Stege, etc.). Diese Kosten können bis zu 50% durch das Land gefördert werden; Zuschuss maximal 5,0 Mio. Euro bei einer Landesgartenschau und maximal 2,0 Mio. Euro bei einer Gartenschau. Weitere Fördermittel können bei erfolgreicher Bewerbung von im Durchschnitt ebenfalls 50% der Investitions- bzw. Planungskosten aus nahezu allen Förderprogramme des Landes u.a. im Bereich des Wasserbaus und der Gewässerökologie, der Rad- und Verkehrsinfrastruktur, der Denkmalpflege oder der Stadtsanierung generiert werden.

Der Durchführungshaushalt umfasst die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung wie z.B. von Veranstaltungen oder Ausstellungen, welche von der auszuführenden Kommune getragen werden. Diese Kosten können sich z.B. durch Eintrittsgelder refinanzieren lassen.

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 3 Hauptsatzung für Angelegenheiten zuständig, die für die Stadt von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 Hauptsatzung i.V.m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung soll die Vorberatung durch den Umwelt-, Bau und Verkehrsausschuss erfolgen.

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage 149_2017_Gesamtkonzept

Anlage 2 zur Vorlage 149_2017_Kerngebiet

Anlage 3 zur Vorlage 149_2017_Erläuterungstext